

## CH\_VB 20043176 vom 17. Dezember 1997

Bundesverwaltung, 1997-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20043176\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20043176__td_)

FR: CH\_VB 20043176 du 17 décembre 1997

IT: CH\_VB 20043176 del 17 dicembre 1997

### Erwägungen

#### E. 17

Dezember 1997 N 2715 Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Änderung Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 98.805.02 Utilisation des énergies renouvelables Majorité Adhérer à la décision du Conseil des Etats Minorité (Borel, Baumann Ruedi, Bäumlín, Epiney, Hubmann, Lee- mann, Sandoz Marcel, Spielmann, Vermot, von Allmen) Maintenir Pos. 98.707.02 Angenommen – Adopté Pos. 98.805.02 Angenommen gemäss Antrag der Minderheit Adopté selon la proposition de la minorité An die Einigungskonferenz – A la Conférence de conciliation 95.079 Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Änderung Code civil suisse. Révision Fortsetzung – Suite Siehe Seite 2694 hiervor – Voir page 2694 ci-devant

Art. 133 Antrag der Kommission Abs. 1, 2 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 3 Mehrheit Haben die Eltern vor der Scheidung das Kind gemeinsam massgeblich betreut und verpflichten sich auch beide, nach der Scheidung das Kind weiterhin gemeinsam massgeblich zu betreuen, so kann die elterliche Sorge auf gemeinsamen Antrag beiden Eltern belassen werden, sofern sie sich in ei- ner genehmigungsfähigen Vereinbarung über die Betreuung des Kindes und über sämtliche übrigen Nebenfolgen der Scheidung geeinigt haben und dies mit dem Kindeswohl ver- einbar ist. Minderheit I (Dormann, Fischer-Häggingen, Loretan Otto, Straumann, Suter) Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Minderheit II (Vallender, Baumann Alexander, Gadiant, Hollenstein, von Felten) Streichen Antrag Thür Abs. 3 Verpflichten sich die Eltern nach der Scheidung, das Kind ge- meinsam massgeblich zu betreuen, so kann die .... Schriftliche Begründung Die Mehrheit will das gemeinsame Sorgerecht davon abhän- gig machen, ob die Eltern bereits vor der Scheidung das Kind gemeinsam massgeblich betreuten. Ich finde es richtig, dass das gemeinsame Sorgerecht nur dann ermöglicht wird, wenn diese Bedingung nach der Scheidung erfüllt ist. Nicht nach- vollziehbar ist indessen für mich die Forderung, diese Anfor- derung auch für die Zeit vor der Scheidung zu stellen. Es muss genügen, wenn die Eltern die Betreuungsaufgabe für die Zeit nach der Scheidung ausgeglichen gestalten wollen. Solche Regelungen sind aus emanzipatorischer Sicht ohne Zweifel zu begrüßen: Sie erleichtern den beruflichen Wie- dereinstieg der Frau und tragen dazu bei, dass der Kontakt zwischen Vater und Kind nicht beeinträchtigt wird. Solche Lö- sungen sollten gefördert werden und nicht durch eine restriktive Regelung des gemeinsamen Sorgerechts behindert wer- den. Antrag Bircher Abs. 1 Das Gericht belässt beiden Eltern die elterliche Sorge, sofern nach den gesamten Umständen nicht anzunehmen ist, dass die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil dem Kindeswohl besser entspricht. Abs. 2 Auf einen Antrag der Eltern oder eines Elternteils und auf die Meinung des Kindes ist, soweit tunlich, Rücksicht zu neh- men. Abs. 3 Wird beiden Eltern die elterliche Sorge belassen, so regelt das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die Verteilung der Unterhaltskosten. Abs. 4 (neu) Wird die elterliche Sorge einem Elternteil

zugeteilt, so regelt das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses den Anspruch auf persönlichen Verkehr und den Unterhaltsbeitrag des andern Elternteils. Der Unterhaltsbeitrag kann über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden. Schriftliche Begründung Die Botschaft des Bundesrates legt zu Artikel 133 eindrücklich dar (Seite 128 und 129), dass für das gemeinsame Sorgerecht der Eltern viele Gründe sprechen. Der bundesrätliche Antrag will schliesslich dafür im Gesetz unter verschiedenen Auflagen die «Türe einen Spalt breit» öffnen, verschafft aber den fast durchwegs positiven Erläuterungen in der Botschaft nicht die volle und begründete Nachachtung. Kinder verarbeiten die traumatischen Erfahrungen der Scheidung besser, wenn sie mit beiden Eltern gute und enge Beziehungen unterhalten können. Mit dem gemeinsamen Sorgerecht kann verhindert werden, dass das Kind die Scheidung zweimal durchleben muss, nämlich zuerst durch das Auseinanderleben und endgültige Auseinandergehen der Eltern und nachher durch die Trennung von einem Elternteil. Die gesetzliche Ordnung der Scheidungsfolgen wird von allen zuständigen Fachpersonen nicht als Konfliktregelung, sondern als Leitbild für das naheheliche Verhältnis der Eltern verstanden. Unter diesem Blickwinkel bedeutet die alleinige elterliche Sorge des Inhabers der Obhut den zwingenden Ausschluss des andern Elternteils von der elterlichen Verantwortung und wird entsprechend negativ bewertet. Die gemeinsame Sorge kann ein Höchstmass an möglicher Beziehungs- und Erziehungskontinuität trotz Scheidung bewirken. In der Grosszahl der Fälle sind heute beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden. Die Kampfscheidung ist keineswegs mehr die Norm. Dem will im Kern auch das ganze Änderungsverfahren des ZGB mit dieser Teilrevision vermehrt Rechnung tragen. Soll nun das Schicksal der Kinder weiter durch Konfliktregelungen bestimmt werden, welche einvernehmliche Regelungen ausschliessen? Wenn immer möglich sollen doch Lösungen gesucht werden, denen beide Eltern zustimmen können. Zudem kann hier auch dem wichtigen Anliegen Rechnung getragen werden, dass sich der Staat aus der Gestaltung privatrechtlicher Verhältnisse soweit als möglich zurückzieht und die Autonomie der Beteiligten in der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse achtet. Einvernehmliche Absprachen erweisen sich in der Praxis auch als tragfähiger als festgeschriebene Anordnungen. Ausländische Erfahrungen bezüglich des gemeinsamen Sorgerechts sind positiv. So ergab eine Untersuchung in Deutschland, dass bei 221 Fällen nur 3 Prozent einen Entscheid zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge wieder aufgehoben haben! Es lässt sich auch aus deutschen Jugendamtsberichten ableiten, dass die gemeinsame elterliche Sorge eine relativ unproblematische Lösung ist. Heute sind

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Sammelitel Bundesfinanzen Titre collectif Finances fédérales In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1997 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 11 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.12.1997 - 08:15 Date Data Seite 2712-2715 Page Pagina Ref. No

## **E. 20**

043 176 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de

l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.